

19.05.94

Antrag

des Freistaates Sachsen

zum

Gesetz zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung
und zur Änderung des Atomgesetzes und des Stromeinspeisungsgesetzes

Punkt 20 der 669. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 1994

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 4 in der Drucksache
373/1/94 folgendes beschließen:

Zu Art. 2 (§ 4 Abs. 1 Viertes Verstromungsgesetz)

In Artikel 2 sind in § 4 Absatz 1 Sätze 3 und 4 wie folgt zu fassen und zusätzlich um Satz 5
zu ergänzen:

"Für das Beitrittsgebiet, einschließlich Berlin, wird die Verstromungsabgabe als
Übergangsregelung auf 4,25 vom Hundert der Bemessungsgrundlagen nach Abs. 3
festgesetzt. Sollte diese Festsetzung zu einem im Vergleich zum Gebiet der Bundesrepublik
Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990, ausschließlich Berlin,
unterschiedlich hohen durchschnittlichen Strompreisniveau führen, hat die Bundesregierung
bis zum 31. Dezember 1995 diesen Prozentsatz durch Rechtsverordnung entsprechend zu
erhöhen, zu ermäßigen oder ganz wegfallen zu lassen. Dabei darf der durchschnittliche
Strompreis des jeweiligen Bundeslandes im Beitrittsgebiet, einschließlich Berlin, durch die
Erhebung der Ausgleichsabgabe das durchschnittliche Strompreisniveau der Bundesländer
außerhalb des Beitrittsgebietes, ausschließlich Berlin, nicht übersteigen".

Begründung:

Konkretisierung, daß die Verstromungsabgabe im Beitrittsgebiet,
einschließlich Berlin, in dem Maße nicht erhoben wird, wie dort
das Strompreisniveau - beispielsweise aufgrund des hohen

...

Investitionsbedarfes - höher liegt als im Durchschnitt des übrigen Bundesgebietes.

Im Zuge des Zusammenwachsens beider Stadthälften Berlins und wegen des im Westteil Berlins historisch bedingt höheren Strompreisaniveaus ist eine Gleichbehandlung von Berlin als Ganzem mit den übrigen neuen Bundesländern geboten.